

Adjunctum Primum.

Oberausheimer Vertrag zwischen Ihrer Churfürstlicher Durchleucht zu Pfalz Herren Vorfahren Herzogen zu Göllich Wilhelmen, und Herren Albrecht von Wachtendunck Abten und sambtlichen Capitul zu St. Cornelii-Münster. De Anno 1569.



In Gottes Gnaden wir Wilhelm Herzog zu Göllich, Cleve, und Berg, Graff zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravensstein, und wir Albrecht von Wachtendunck Abt, fort Prior, und sammentlich Capitul der Kayserlicher Abten zu Sanct. Cornelii-Münster auff der Inden.

Ehuen kund: als in den Gebrechen, so sich zwischen unseren Vorfahren Eöblich, Christlich, und seeliger Gedächtnus und uns eine geraume Zeit von Jahren in dem Land Cornelii-Münster, Gericht Bergheimerdorff, und zugehöriger pflege unerörtet erhalten, am dreyzehenden Tag iest lauffenden Monaths Octobris durch unsere beyder seiths darzu verordnete und hernach benante Räte und Scheids-Freund ein Vertrag jedoch auff unseres Herzogen gnädige ratification, vergleichen unseres Abten, Priors, und Capituls Verwilligung schriftlich Verfasst und Aufgericht, wie von Wort zu Wort hernach folgt:

Als sich zwischen dem Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herren, Herren Wilhelm Herzogen zu Göllich, Cleve, und Berg etc. an einem, und dem Ehrwürdigen in Gott Vatteren, und Herren Herren Albrechten von Wachtendunck Abt der Kayserlicher Abden zu Sanct. Cornelii-Münster auff der Inden, und seiner Ehrwürden Capitul anderen theils Irrung und Gebrechen in dem Land Sanct. Cornelii-Münster Gericht Bergheimerdorff und zugehöriger pflege ein geraume Zeit von Jahren erhalten, welche in dem vorgangenen Jahr fünffzig durch etliche Eöllnische Churfürstliche Räte: nemlich: Antonen Hausman Mamody Ritteren Wilhelm Hasen zu Comagheim, Agar Schalcken, und Dahmen Spiels von Bullesheimb Ambtmann zu Lechnich, alle seeliger Gedächtnus als niedergesetzte unterhändler zu verschiedenen Zeiten verhört und nach vielfältigen hin- und wieder gepflegter Handlung und beyder theils vorbrachten Schein und Beweis legten am zehenden Septembris berührten fünffzigsten Jahrs gültliche Mittel, wie gemelte Gebrechen hinzulegen und zu entscheiden, den Frieden zum guten vorgeschlagen, und in einen schriftlichen Abscheid verfasst, welche beyde Herren Partheyen drey Monath lang zu bedencken angenommen, und aber der Herr Abt seiner Ehrwürden Capitul solche Mittel erst abgeschrieben, also daß berührte Gebrechen bis in das Jahr drey und sechsig beruhen blieben, der Zeit abermahls zu beyden theilen etliche niedergesetzt, die allerhand Verordnung von Zeugen. Verhör und sonst in den Aembtren Bergheim. Monjoye vor guth angesehen, welche doch ob sie gleich etlicher Maßen angefangen, auß allerhand vorgefallenen Verhindernüssen nicht vollendet, also daß der Abscheid, welcher damahls auffgericht, seine Würcklichkeit nicht erreicht, dieweilen dan der Herr Abt mittler Zeit, daß in bestimmben Gebrechen ferner Handlung vorgekommen, und dieselbe durch Gnad des Allmächtigen zu gültlicher billiger Hinlegung befördert werden mögten, vielfältig angehalten, darauff zu legt seine Ehrwürden sambt den Edlen, Ehrenvesten Wilhelmen von Berensaw zum Hartenberg Marschalcken und Ambtmann zu Solingen, und Deterichen von der Forst Ambtmann zu Düsseldorf und Angermont als an hochermeltes Herzogen, und Werner Herr Gymnich und Arnd von Wachtendunck Drost zu Cranenberg beyde Marschalcken auff des Herren Abts seithen verordnete Unterhändlern den zweyten iest lauffenden Monaths Octobris allhier gehn Hambach bescheiden. So haben iest gemelte vier Unterhändler vorgeante der Eöllnischen auffgerichteten Abscheid und Mittel die Gebrechen in dem Land zu Sanct. Cornelii-Münster Gericht Bergheimerdorff und zu gehöriger pflege betreffend vor die Hand genohmen, mit fleiß erwogen, und nach allerhand beyder seiths vorbrachten Argumenten Schein und Beweis zu legt auff beyder Herren Partheyen ratification die Irrungen, und Gebrechen mit Gnaden des Allmächtigen hingelegt, in maßen hernach folget: Anfänglich als der Diensten halber, welche die Unterthanen des Lands zu Sanct. Cornelii-Münster von alters zu Schönforst geleistet, Irrungen sich erhalten, ist durch die niedergesetzte Unterhändlern abgeredt, und verglichen, daß der Herr Abt an statt, und von wegen solcher Diensten hochermeltem Herzogen einmahl fünffzehen halb hundert Goltgülden oder die rechte Werth dafür zum halben Theil gegen Johannis Mies-Sommers des fünfftigen Jahrs siebenzig, und die andere Helffte zu Christmef barnach zu erlegen, und sollen bestimmbte Unterthanen des Lands zu Sanct. Cornelii-Münster hergegen hinfürder alle Diensten, von wegen der Vogteyen herrührend, und welche hiebevör zu dem Hauf Schönforst gebraucht,

braucht, gänglich erledigt, und enttragen sein und bleiben, und vom hochermelten Herzogen, Thro Fürstl. Gnaden Erben und Nachkommen oder dero Ambt. Leuthen derhalben weiter nicht beschwert werden. Betreffend den Punct, daß die Einhabere und Ambt. Leuth zu Schönsforst ihre Schwein auff den Mansrichsen Büsch zur Mastung getrieben, ist abgeredt, daß der Inhaber oder Ambtmann zu Schönsforst jedes Jahrs, wan einig Eher viel oder wenig auff bestimbtem Büsch vorhanden, 25. Bercken mit der gemeiner Nachbahr. Bercken unverhindert aufstreiben möge, wie auch dieselbe mit der gemeiner Nachbahr. Bercken gehen, und keine eigene Ställ oder Hütten vor solche Schwein aufgeschlagen werden sollen; als auch der Herr Abt sich berechtiget zu seyn angemaket, daß seine Ehrwürden zwey Köhlern auff dem Monjoyer Walt solte halten mögen, welches man seiner Ehrwürden doch weiters nicht geständig, dan daß dieselbe gleich anderen Köhlern Werpennig oder Werschafft zu verrichten schuldig, wie dan dieselbe Köhlern solche Werpennig und Werschafft auch biß anhero bezahlt, ist solcher Articul dergestalt verglichen, daß hochermelter Herzog gemel. en Herren Abten und seiner Ehrwürden Nachfolgeren die zwey Köhlern auff gemelten Monjoyer Walt zu gestatten, auch dieselben ihrer erslich gemelter Gerechtigkeits des schuldigen Werpennings auß Gnaden nachzulassen, doch daß sie jeder Zeit die Werschafft gleich anderen Köhlern bezahlen, auch an keinen anderen Vertheren Kohlen machen, dan dahin sie von ihrer erslich gemelten Hochfürstlichen Gnaden Forstmeisterei und Förstern gewest, so sich auch zutragen würde, daß Thro Fürstliche Gnaden den Waldt zu Wiederauffbringung desselben ganz oder zum Theil zuschlagen thate, sollen diese des Herrn Abts Köhler, gleich anderen, mit ihren Kohlen bey wehrendem Zuschlag zu stollen, und still zu stehen schuldig seyn, Es sollen auch die Hoffe Friesenrath, Binswegen, und Harn bey dem Gebrauch des Weyds. Gangs auff dem Monjoyer Walt, wie sie dan von alters herbracht, gegen die jährliche und gewöhnliche Erkantnus gehalten werden. Nachdem sich auch der sechs Dörffer halber im Ambt Bergheim, nemlich: Oberausheim, Niederausheim, Gleffen / Bergheimerdorff, Schendorff, und Wiedenfelt Gebrechen erhalten, send dieselbe nachfolgender Gestalt hingelegt, Erstlich: daß des hochermelten Fürsten ihrer Fürstlichen Gnaden Erben und Nachkommen Herzogen zu Gütlich 2c. alle hohe Obrigkeit und Jurisdiction, wie einem Lands. Herrn gebühret, über alle solche Dörffer zustehen, die Einwohnern daselbst gleich anderen Gütlichen Unterthanen ihrer Fürstlichen Gnaden oder dero darzu verordneten Huld und Eyd thuen, und der Herr Abt und seiner Ehrwürden Nachfolger Grund. Herren daselbst seyn und bleiben sollen, und weil die drey legt benante Dörffer Bergheimerdorff, Schendorff und Wiedenfelt einem neuen ankommenden Abten jedesmahl hundert Soltgülden als vor eine Chor. Cappe zu geben pflegen, sollen hochberühmter Herzog, Thro Fürstlicher Gnaden Erben, und Nachkommen nach Erwählung eines jeden angehenden Abts solche hundert Soltgülden bey denselben Unterthanen aufheben, und dem Abten gewislich zukommen lassen, daß sollen die Unterthanen solcher dreyer Dörffer durch Thro Fürstl. Gnaden in Reichs. und Lands. Steuern, allein, wan andere Freye des Fürstenthumbs Gütlich darzu geben, angeschlagen, auch gleich anderen Freyen zu fürfallenden Diensten gebraucht werden. Des Herrn Abts eigen Saffel. Güther, Solt und Rhenten in den sammentlichen sechs Dörffern sollen in keine Reichs. und Lands. Steuern gezogen, belegt, oder angeschlagen werden, die Scheffen zu Bergheimerdorff, unter welch Gericht die andere fünf Dörffer mitgehörig, sollen durch hochgemelten Herzogen Ambt. Leuth und Befelchhaber mit Rath mit übrigen Scheffen erwöhlt und angesetzt werden; und ist ferner verglichen, wan solche neun Scheffen an zu stellen, daß dieselbe Thro Fürstlichen Gnaden, dero Erben, und Nachkommen, als ihrem rechten Lands. Herrn, wie obgemelt, wie auch die jetzige und zukünftige Scheffen hinfuder dem Herren Abten und dessen Nachfolgeren, auß sonderen Gnaden und Zulassung hochermelten Herzogen, als Grund. Herren schwohren sollen. Wie Thro Fürstlichen Gnaden auch den Botten, als von alters hergebracht, an zusehen; des Herren Abts Schultheiß soll auff den dreyen Vogtgedingen neben dem Vogten zur lincken Seithen sitzen, doch keinen Verbott, noch Gebott thuen, sonderen allein zuhören, stillschweigen, und nicht Mahnen, wo aber dem Herren Abten seine Zins und Pfächte nit Bezahlt würden, hat gemelter Schultheiß den Vogten an statt hochgemelten Herzogen anzurufen, ihme beständig, und verhöflich zu seyn, damit dem Herren Abten diesschuldige Zins und Pfächte förderlich, und zu rechter Zeit bezahlt werden, und sonst alle Unrichtigkeiten in denen Churmodien Gütheren verhöflet bleibe, darzu dan der Vogt jederzeit dem Herren Abten sonderlich zu verhöflichen schuldig seyn solle, aber alle andere Geding durch daß ganze Jahr soll der Vogt zu Bergheim Nahmens und von wegen hochernants Herzogen, wie von Alters, ohne den Schultheissen, besigen, auff dem Hoff. Geding, so auff Sonntag nach Martini gehalten wird, mag der Schultheiß des Herren Abts Pfacht, Zins, und Churmodien halber und was dem Anhanget, Mahnen, wie von alters. Als auch vor dem Gericht zu Bergheimerdorff des Herrn Abts Chur. Lehen und Pfacht. Gütheren und die Mann. Güther in die Mann. Cammer zu Oberausheim Dinglichtig, soll ein jedes Gut an seinem Orth verbleiben, mit recht auffundlich gemacht, und Erörteret werden, und soll der Vogt zu Bergheim über alle und jede Güther und Sachen, darüber am Scheffen. Gericht zu Berg. heimert.

„heimerdorff mit Recht und Urtheil erkant, die Einsetzung und Execution allein zu thun und zu ge-
 „biethen haben. So ist auch von hochgemelten Herzogen gnädiglich Bewilliget, daß gemelter
 „Schultheiß neben und nach dem Vogt die Brieff, so der Chur-Lehn und Pfacht-Gütheren hal-
 „ber gegeben, und auffgerichtet werden, mit den Scheffen hinfurder Versiegelt soll, damit der
 „Herr Abt solcher seiner Güther Gelegenheit jederzeit Wissens haben könne; über andere aber Güther
 und Sachen, so auß obgemelten sechs Dörffern vor dem Gericht Bergheimerdorff Dingpflichtig,
 sollen allein der Vogt und Scheffen zu Versiegeln haben; als auch Klagten vorkommen, daß der
 Aufheimer Walde mercklich verwüestet, und von denjenigen, so darauff nicht Berechtiget, täglich
 beschädigen und verhaben, ist verabschiedet, daß solchen Schaden und Nachtheil hinfurder vorzukom-
 men hochgemelter Herzog durch Thro Fürstliche Gnaden Befelchhaber und Diener neben dem Herren
 Abten oder dessen Deputirten zu erster Gelegenheit eine gute Ordnung dervwegen vor die Hand zuneh-
 men und schriftlich zu Verfassen, auch zu Handhabung derselbigen im Walt- und Holz-Geding an-
 zustellen, vor welchen nach gemeiner Walt-Ordnung die Walt- oder Büsch Brüchten zu Verthä-
 rigen, und der Gebühr zu Erörtern, und daß von denselben Brüchten hochgemeltem Herzogen ein
 Theil, daß zweyte Theil dem Herren Abten zu kommen, und daß dritte Theil zu den Unkosten an-
 gewand werden, da aber berührte Unkosten sich höher, als solcher dritter Theil der Brüchten erstreckt,
 belausen thäten, solle hochbemeltem Herzogen gleichwohl an seiner Fürstlicher Gnaden dritten Theil
 derowegen nichts abgezogen werden, sonderen derselbig dero ganz und unverkürzt bleiben, und sollen
 die Forstern berührtes Walts beyden vorgemelten Herren mit Gelübt und Eyden verstrickt und verbun-
 den seyn.

Geschehen zu Hambach am dreyzehenden Octobris anno neun und sechzig.

Noch bekennen wir Wilhelm Herzog zu Göllich, Cleve, und Berg vorgeant vor uns, unsere
 Erben, und Nachkommen, dergleichen wir Albrecht von Wachtendunck Abt, fort Prior und sam-
 mentliche Capitularen der Kayserlicher Abteyen zu Sanct. Cornelii-Münster vor uns, und unsere Nach-
 folgere, daß wir solchen vor inserirten Vertrag alles seines Inhalts höchstes Gleisses erwogen, und
 denselben allenthalben mit vorbedachtem Rath, guther und eigener Wissenschaft, und wie sonst ver-
 mög der Rechten gebühret, eingewilliget, angenommen, approbirt, und ratificirt haben, und thun
 solches hiemit, und in Krafft dieses gegenwärtigen Brieffs, also daß wir, unsere Erben, und Nach-
 kommende uns solchem Vertrag gemäß halten, und darwider nit thun, noch durch andere dargegen
 gehandelt zu werden gestatten sollen, und wollen, ohne alle Gefährde und Arglist zc. Urkund der
 Wahrheit, gangher und bester Stetigkeit haben wir Wilhelm Herzog zc. und wir Albrecht von Wach-
 tendunck Abt, fort Prior Capitularen vorgemelt unsere Siegelen wissentlich an diesen Brieff thun han-
 gen, auch obgenannten Unterhandeleren aufgelegt, und sie Ersucht ihre Siegelen gleichfalls an diesen
 Vertrag zu hangen. Welches wir Wilhelm von Bernsaw zum Hartenberg Marschalck und Ambtman
 zu Solingen, Dederich von der Horst Ambtman zu Düsseldorf und Angermont, Werner von Gym-
 nich und Arnt von Wachtendunck Drösch zu Cranenberg beyde Marschalcken, als auff gnädigen Be-
 felch und Begehren gehorsamblich und gern gethan und demnach unsere Siegelen mit heran gehangen
 haben, in dem Jahr unseres Herren tausend fünff hundert neun und sechzig am fünff und zwanzigsten
 Tag des Monaths Octobris.

Adjunctum Secundum.

Formulare des Lehn-Ends an der Mann-Cammer zu Oberauffem.

Ech N. N. Schwöre zu Gott, dem Hochwürdigem und Wohlbedlen Herren N. Abten der Kay-
 serlicher Freyer Abteyen zu Sanct. Cornelii-Münster auff der Inden, Thro Hochwürden
 derselben Convent, und nachkommen Treu und Hold zu seyn, ihr Bestes zu werben, arg-
 test zu warnen, und nach meinem Vermögen zu lehren, daß ich auch dies mein Lehen ohne
 Wissen und Willen Ihrer Hochwürden, und derselben nachkommen nicht verkaufen, versetzen, noch
 verspließen solle, auch an keinem anderen Gericht als vor wohlgemelten meines Hochwürdigem Herren
 Mann-Cammer verthätigen. Ich gelobe auch, so oft und dück es Noth gebe das Lehn zu empfan-
 gen, zu bedienen, zu vermannen, und sonst davon zu thun, was getreue Lehn-Leuth ihrem Lehn-
 Herren

Herren zu thun schuldig seynd, und was ich also gelobt, und gesichert habe, solle steet und ohnverbrochen halten, sonder Geseht und Arglist, als mir Gott Hilffe, und sein heilig Evangelium.

Daß nach obiger Endesform alle Vasalli bey der Lehnmann-Cammer zu Oberauessem ihre Lehn-Pflicht practiren, und schwören, dieselbe auch auß dem ältesten Lehn-Protocollo getreulich außgeschrieben seye, wird von mir verapten Erhn-Schreibern gesagter Mann-Cammer attestirt.

In fidem

W.H.

J. V. A. Schilberg Lehn-
Schreiber.

Der Mann-Cammer
zu Oberauessem.

Adjunctum Tertium.

- 1^{mo} Renuntiatio Walrami Fratris Comitum Juliensis.
- 2^{do} Der Bezirk Brauweiler Hochheit und Büsch.
- 3^{rio} Beleyde der Büsch- und Jagd-Limiten der Hochheit Brauweiler de anno 1668. 3. Octobris.
- 4^{to} Confirmatio Herici Imperatoris.
- 5^{to} Testamentum Richeze Reginae Poloniae Filiae Erenfridi Comitum Palatini Rheni.
- 6^{to} Confirmatio Wilhelmi Ducis Juliensis.
- 7^{mo} Theilung mit Sanct. Cornelii-Münster.
- 8^{vo} Confirmatio Caroli Quinti in Clausula concernente.
- 9^{no} Integralis Confirmatio Privilegiorum Caroli Quinti Imperatoris.

Daß obige Stück dem von Frenzischen Advocato Domino Kuper in Copiis vidimatis, wie solche sich ad Acta befinden, zugestellet, bescheinige hiemit, Düsseldorf den 12. Octobris 1759.

A. D. Rocour.



Sententia.

Vrucht verfahren des Jurisdikts in vorgelegten Sachen
 Nunc revisionis Matthia Sopen impetralen Gieb, wiche
 do arthly Brurweiler impetralen vordere Gnilt
 ist zu vrucht vordere, vrucht revision Gnilt vrucht, Gieb
 vordere vordere, die vordere a qua in principali
 zu Confirmieren, die expensa prieris instantia zu
 compensieren, und das vordere vordere vordere zu
 reformieren, und die vordere zu restituieren, und
 vordere vordere vordere Con- und reformieren, und
 zu restituieren vordere vordere. Insselders
 17. Maji 1752.

Vrucht vordere vordere, 1752

vordere vordere vordere vordere

Cour

vordere vordere

vordere